



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.II. Designatio Restitutorum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. und exequirt, oder auch durch abgeführte Garnisonen selbst wieder gefallen, und 1650. August. in gehörigen Stand reponirt, dabey hat es billich sein ohngeändertes Verbleiben. Aug. uft.

N. II.

Verzeichnüs derjenigen Restitutions-Sachen, so im Schwäbischen Creyß vorgangen.

In Primo Termino.

1. Memmingen und Lindau contra die Post-Meister. Diese Restitutions-Sache, die Post-Meister betreffend, ist zu Nürnberg bey den Reichs-Deputirten anhängig, und soll all dort mit den Kayserlichen Ministris verglichen werden.
2. Mümpelgart contra Burgundt Clairval und Passavant betreffend. Ob zwar diese zwo Herrschafften proprie nicht in Schwäbischen Creyß gehörig: so vernimmt man doch, daß selbige allbereit vor einem Jahr gutwillig seyn abgetreten worden.
3. Lindau die Reichs-Pfandschafft, Restitution in Armorum, Ausstaff und Abgweilung der Jesuiter und Capuciner betreffend. Diese Sache ist allbereit vor einem Jahr exequirt worden, wie D. Jacob Heyder, der Stadt Lindau Syndicus, mit eigenen Händen attestirt.
4. Baden-Durlach contra Oesterreich, racione der Herrschafft Hohen-Geroltsch. Diese Sache ist deswegen noch nicht vorgenommen worden, weiln man, vermdg Instrumenti Pacis Art. 4. §. de Baronatu &c. wegen des competirenden Judicis noch streitig, massen dann solches bey den Reichs-Deputirten zu Nürnberg durch den Badischen Abgeordneten gesucht wird.
5. Nappenheim contra Stiff Angsburg & vice versa, wegen der Kirchen Gräbenbach, Zehenden und anderer Jurium, so ein und der andere Theil prätsendiret. Ist zu Kadenspurg jüngst den 20. Jun. dieses 1650. Jahrs wieder reassumirt und obllig expedirt worden, massen die Reformirte in ihrem Exercitio Religionis verbleiben.
6. Diberach contra Catholicos daselbst, wegen eines Coangelischen Wehners. Beide Partheyen haben sich selbst neulich mit einander gutwillig verglichen, und, nach Anzeig des Coangelischen Burgermeisters Gauppen, keinen ferneren Streit mehr unter einander.
7. Baden-Durlach, wegen der Dominicaner und Franciscaner in Pforzheim. Weiln die Catholischen Geistlichen mehr als vorn Jahr zu Pforzheim, D. Felix Tiefemanns, Baden-Durachischer Abgeordneten, Andeuten nach, abgezogen: Als hat solche Sache seine obllige Richtigkeit.

2. General

1650. 8.
August. General Degenfeld, contra Herr
Probst zu Elwangen.

9.
Stadt Nahlen, contra Herr Probst
zu Elwangen.

10.
Rehlinger zu Augspurg.

11.
Daniel Stenglin und Kinder zu Aug-
spurg contra David Freyen, Kayserlichen
Post-Verwaltern daselbst, wegen ei-
nes Capitals von 4502. fl. vermög zu
Nürnberg übergebenen Memorials.

12.
Baron Wöhlin von Ilberdissen contra
die Brüder oder Agnaten.

In Secundo Termino.

1.
Löfflerische Erben contra Nichelische
Erben wegen des Württembergischen Lehen-
Guths Neidlingen. &c.

2.
Augspurg contra Catholicos, wie in
der gedruckten, auch der absonderlichen
Schwäbischen Designation befindlich.

1650. August
Diese 3. Sachen seyn allbereit vor einem
Jahr restituiert.

Hat sich vorm Jahr, durch Unterhan-
dlung der damahlen zu der Augspurgi-
schen Restitutions-Sache verordneten
Herren Subdelegirten, mit Herr Freyen
verglichen, weil aber der eine Sohn, Jo-
hann Paul Stränglin, sich im Nahmen
seiner Geschwistreich neulich wiederum bes-
schwehret, daß Sie lachert seyn; Als
seyn beede Partheyen auf nechst. künfftig-
gen 2. August. nach Ulm citirt und be-
scheiden worden, damit Sie nach Genü-
ge angehdret, und eine endliche Richtig-
keit in den Sachen gemachet werde.

Weilen des Impetranten Herren
Brüder sich mit Ihme, nach Ausjag sei-
ner eigenhändigen Schrift, wegen der A-
limentorum provisionaliter verglichen,
und nechstkünfftigen Martini mit Ihme
wegen der gesammten Herrschafft auch
zu vergleichen sich erkläret, als beruhet
die Sache, biß auf sein ferner Erklagen,
auf sich selbstem.

Die Löfflerische Erben seyn vorm Jahr
von Ihrer Fürstlichen Gnaden von Wür-
temberg &c. zur Genüge contentirt wor-
den.

Die Evangelischen zu Augspurg seynd,
nach Ausweis der Decision zu Nürn-
berg, durch gewisse zu Ravenspurg verfer-
tigte Signatur restituiert worden; Und
obwohl nächgehends, wegen der Waisen-
Kinder und quoad Paritatem in Offi-
ciis Militaribus, die Catholischen etliche
Difficultäten erweckt: Ist doch Ihne
zu Göppingen, durch die Subdelegirte,
die Parition per secundam & ter-
tiam Jussionem arctissime aufgelegt
worden, massen dann endlich die Evan-
gelischen daselbst, daß demselben ein Ge-
nügen geschehen, schriftlich attestirt.

3. Ravens-

1650.
August.

3. Ravenspurg contra Catholicos, wie in besagter Designation enthalten.

4. Dünckelspühl contra Catholicos, besagter Designation.

5. Catholici contra die Stadt Ulm, in denen jetzt erwehnten Designationen zu finden.

In Tertio Termino.

1. Freyberg-Depfingen contra die Stadt Ehingen, in Causa einer Wiese, das Hummelreich genandt.

2. Item contra den Pfarrer zu Depfingen, besag obbedeuter beider Designationen.

3. Heilbronn contra Teutschen Orden, wegen Cassation und Restitution einer Obligation von 8000. fl.

4. Heilbronn contra D. Walther Achens Erben, eine Obligation von 14000. fl. und deshalb in Camera wieder ermeldete Stadt erkandte Proceß betreffend.

5. Schwäbisch-Hall contra Kloster Schöndthal, wegen Cassation einer Obligation von 32000. fl.

6. Limpurg contra Comenthurn zu Heilbrunn, wegen eines Frucht- und Weinschenden zu Erlendach.

7. Graff Joachim Ernst zu Dettingen wegen des Klosters Christgarten und anderer Ecclesiasticorum & Secularium, Zweyter Theil.

1650.
August.

Die Evangelische Bürgerschaft zu Ravenspurg ist nach eingerichteten Ihren übrigen Beswehrungs-Puncten den 27. Jul. zu Gbppingen, in Ihre competirende Jura, ausser des Capuciner Klosters vöblig restituirt worden.

Seynd vöblig (ausser zen Beswehrungen, so nacher Nürnberg als Casus reservati gehörig verwiesen worden) zu Ravenspurg restituirt.

In dieser Sache ist die Gebühr zu Ravenspurg den 27. Junii Ao. 1650. versetzt, und jeder Theil in seine Jura gesetzt worden.

In dieser Sach seyn jüngstens 2. Paritoria und Executorialia von den Subdelegirten ertheilt worden; Worauff weiter einige Klage nicht vorkommen.

Diese Restitutio ist vor einem Jahr beschehen.

Beeder Creyß-ausschreibender Fürsten Subdelegirte haben beede Partheyen allbereit nacher Heilbrunn citirt, allwo die Sach, dem Instrumento Pacis gemäß, soll gebührend ehester Tagen vorgekommen, und expedirt werden.

Diese Sache solle, nachm Attestato des Heilbrunnischen Syndici, D. Heuscheleins, durch die Reichs Deputirte zu Nürnberg erörtert werden.

Diese Sache gehdret in Fränckischen Creyß, und hat eben diese Beschaffenheit, wie mit Heilbrunn, in Causa der Achischen Erben.

Hat sich niemand angemeldet, weil Erlendach in den Fränckischen Creyß gehdrt.

Ist vor einem Jahr vöblig restituirt worden, wegen der Pfarr-Competenz zu Ober-Meerheim und Mittingen, ist in

1650. in specie Ober-Mehrheim und Mettin- bey den Creyß-ausschreibenden Fürsten 1650.
Julius. gen. einige Klag nicht einkommen. Julius.

Über dieses ist auch restituirt worden,
das Closter Petershausen, contra die
Stadt Zirch.

Und sind ad restituendum citirt auf
den 18. August. nachher Gerspach.

1. Eberstein contra Gronsfeldt.
2. Eberstein contra Frauen-Alb.
3. Thalheim contra Teutschmeister.
4. Hattstein gegen Metternich.
- 5.

Stift und Regierung zu Speyer, we-
gen des Hirschhornischen Hofes zu Bruch-
fall, und wegen Ober-Dewisheim.

In Fidem subscriptis

Nicolaus Müller, zu denen im Schwäbischen Creyß
noch restirenden Restitutions-Sachen, an Seiten
Ihrer Fürstlichen Gnaden, als Creyß-ausschrei-
benden Fürsten, zu Württemberg Deputatus &c.

Ulm den 10. August Anno 1650.

§. XI.

Von der
Eulzbachi-
schen Sache.

Status-Causa.

Bisher ist vielfältige Erwehnung ge-
sehen, wie die Sulzbachische Sache
mehrmahlige Hinderung in der Friedens-
Execution verursacht habe. Haupt-
sächlich bestund selbige darinnen: Der
regierende Pfalz-Graf zu Neuburg,
Wolfgang Wilhelm, welcher der Ca-
tholischen Religion beygethan war, be-
hauptete, man müsse in der Ober-Pfalz
die Religion keineswegs nach dem Anno
Decretorio 1624. ansehen, noch die Resti-
tution nach solchem Jahr verrichten, weil
inmittelst die mehresten Untertanen die Ca-
tholische Religion angenommen hätten, und
diese selbst keine Aenderung darunter ver-
langten, weniger um beßwillen aus dem
Land zu ziehen gewillet wären: Hingegen
behauptete der Pfalz-Graf zu Sulzbach,
Christian August, welcher der Ev-
angelischen Religion beypflichtete, daß
Gegentheil, nemlich, daß ad Literam
des Frieden-Schlusses die Restitution
in Ecclesiasticis geschehen müsse, zu-
mahl die Evangelischen in der Ober-Pfalz
anno den größten Numerum ausmach-

ten: Hierzu kam noch dieses, daß Pfalz-
Neuburg, als regierender Landes-Herr,
in des Pfalz-Grafens Christian Au-
gusti Aemtern und Landes-Portion,
mehrere Jura Superioritatis ausübten,
und sich zueignen wolte, als dieser Ihm
eingestunde.

Die Schweden nahmen mit großem
Nachdruck die Parthie des Evangelischen
Pfalz-Grafens, dahingegen die Kay-
serlichen und sämtliche Catholische dem
andern Theil beypflichteten. Doch war
die Sache in allen Stücken eben nicht so
klar, weßwegen eine Untersuchung darü-
ber gepflogen werden mußte, deren Ends-
schafft der Schwedische Generalissimus
noch vor seinem Abzug von Nürnberg in
allewege befördert wissen wollte.

Man trat daher solches Geschäft
wiederum am 12. Jul. an, da immittelst
der Pfalz-Graf von Sulzbach ein
Project, wie etwan die Differentien,
tam quoad Ecclesiastica quam Poli-
tica, gänzlich verglichen und abgethan
werden könnten, übergeben hatte, wel-
ches

Eulzbach-
sches Project
zum Ver-
gleich.